

Zukunftsfest und generationengerecht

Eckpunkte für eine große Rentenwende

Florian Dorn

Der demografische Wandel gefährdet die Stabilität der gesetzlichen Rente. Mehrere Maßnahmen werden notwendig sein, um die Rente zukunftsfest und generationengerecht zu reformieren. Zielführend ist die Kopplung des Rentenalters an die Lebenserwartung, eine faire Lastenverteilung, stärkere Preisindexierung und Anerkennung von Kindererziehung in der Rentenformel sowie eine ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge.

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) gerät zunehmend unter Druck – nicht plötzlich, sondern infolge eines seit Jahrzehnten absehbaren demografischen Strukturwandels. Während die Jahrgänge der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit noch vergleichsweise schwach besetzt waren, steht nun ein erheblicher Teil der Bevölkerung vor dem Übergang in den Ruhestand. Mit dem Renteneintritt der Babyboomer – also der geburtenstarken Jahrgänge der 1950er- und 1960er-Jahre – beginnt in Deutschland die akute Phase der demografischen Alterung. Gleichzeitig bleibt die Geburtenrate seit den 1970er-Jahren dauerhaft niedrig, und die Lebenserwartung steigt weiter an – die Folge ist ein struktureller Alterungsschub. Die Zahl der Rentner steigt deutlich, während die Zahl der Beitragszahler sinkt.

Die Finanzierung der umlagefinanzierten GRV wird damit zunehmend zur Herausforderung. Das Umlagesystem lebt davon, dass die Rentenansprüche der gegenwärtigen Rentnergeneration jeweils durch die Beiträge der Erwerbstätigen finanziert werden. Aber immer weniger Erwerbstätige müssen für immer mehr Rentenansprüche aufkommen. Finanzierten im Jahr 1970 noch vier Personen im erwerbsfähigen Alter einen Rentner, müssen bereits ab Mitte der 2030er-Jahre knapp zwei Personen für einen Rentner aufkommen – der so genannte Altenquotient steigt dann voraussichtlich auf mindestens 50 Prozent (Abbildung 1). Die GRV ist auf diesen Alterungsschub nicht vorbereitet. In anderen Worten: Das gegenwärtige System ist in seiner aktuellen Form nicht zukunftsfähig. Ohne tiefgreifende strukturelle Reformen in der

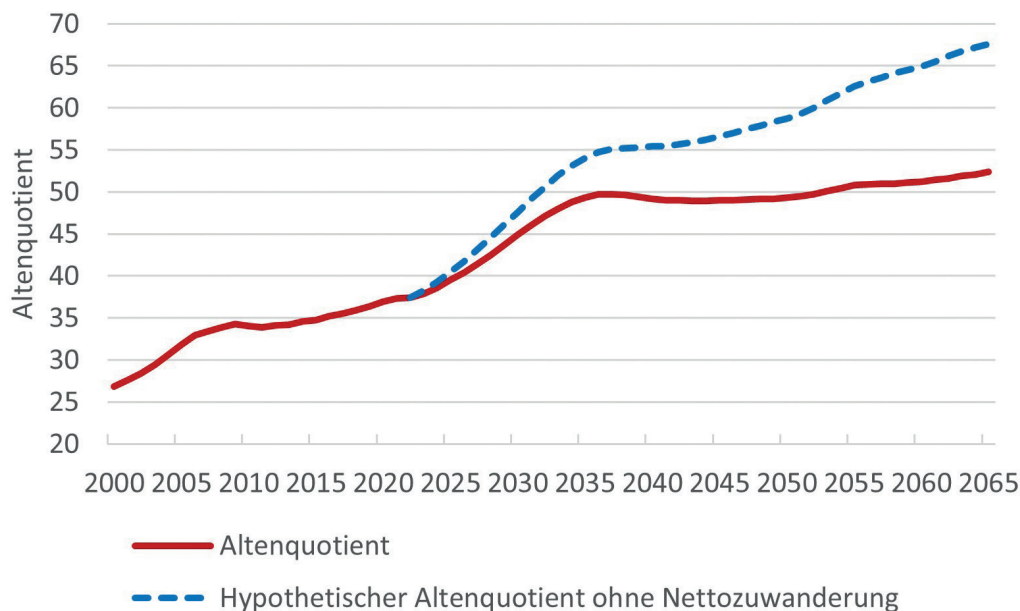
Rentenversicherung drohen ein deutlicher Anstieg der Beitragssätze, wachsende Steuerlasten und ein sinkendes Sicherungsniveau¹ – mit erheblichen Belastungen für die junge Generation, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Dabei war die demografische Entwicklung keineswegs überraschend, doch blieb ein tragfähiger Reformkonsens bislang aus. Stattdessen verschärften Einzelmaßnahmen der vergangenen Jahre – etwa die abschlagsfreie Rente mit 63 oder die Haltelinie beim Rentenniveau – in den vergangenen Jahren die strukturellen Probleme zusätzlich zulasten der jüngeren Generation. Der Beitrag der Älteren war im vergangenen Jahrzehnt der schrittweise Anstieg des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre und das Sinken des Sicherungsniveaus aufgrund der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors. Aber das Renteneintrittsalter wird vorerst nicht weiter steigen und die eingeführte

Haltelinie für das Rentenniveau soll sogar noch über das Jahr 2025 hinaus bis 2031 auf 48 Prozent festgeschrieben werden.² Eine Verschärfung der Verteilungskonflikte zwischen den Generationen ist ab dann jedoch absehbar: zwischen den bestehenden Rentenansprüchen der Ruheständler einerseits und der steigenden Beitrags- und Steuerlast der erwerbstätigen Bevölkerung andererseits.

Eine umfassende Reform der Rentenversicherung ist daher unausweichlich – nicht nur zur Sicherung der Altersvorsorge, sondern auch zur Wahrung der Arbeitsanreize und fiskalischen Stabilität. Andernfalls droht nicht nur ein schleicher Vertrauensverlust in das Rentensystem, sondern auch eine zunehmende Belastung zukünftiger Haushaltsspielräume und der Arbeitskosten. Dringend erforderlich ist eine tragfähige Rentenstrategie mit einer langfristigen Balance zwischen den Generationen. Es braucht zum einen eine kritische Prüfung der umfangreichen

Abbildung 1: Alternde Gesellschaft – zunehmender Anteil älterer Personen im Verhältnis zur Erwerbsbevölkerung (steigender Altenquotient)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Sachverständigenrat (2023).

Annahmen: Der Altenquotient bildet das Verhältnis von Personen im Alter von 65 Jahren und älter zu 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren ab. Das Referenzszenario „Altenquotient“ basiert auf Basis des Bevölkerungsstands für das Jahr 2022 und Annahmen der mittleren Variante zu Geburtenhäufigkeit (G2), Lebenserwartung (L2) und Nettozuwanderung (mit jährlich 293 000 Personen im Durchschnitt aller Jahre im Projektionszeitraum) gemäß der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

versicherungsfremden Leistungen, die nicht durch Sozialversicherungsbeiträge subventioniert werden sollten. Es braucht vor allem aber ein Bündel koordinierter Maßnahmen, das die Sicherung im Alter zukunftsfest macht, die Finanzierbarkeit des Systems langfristig absichert und die individuelle Vorsorgeanreize stärkt. Mit folgenden Maßnahmen könnte eine generationengerechte und zukunftsfeste Reform der gesetzlichen Rente gelingen. Dazu zählen (1) eine Dynamisierung des Renteneintrittsalters, (2) eine Reform der Rentenanpassungsformel mit fairer Lastenverteilung der demografischen Alterung, (3) mehr Fokus auf Erhalt der Kaufkraft der Bestandsrenten, (4) die faire Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen in der Rentenformel, (5) eine ergänzende kapitalgedeckte Vorsorge sowie (6) eine wachstums- und beschäftigungsorientierte Wirtschaftspolitik.

Eine zukunftsgerichtete Rentenpolitik setzt auf wirtschaftliches Wachstum, stabile Erwerbsbeteiligung und verbesserte Arbeitsanreize – nicht auf eine symbolische Ausweitung der Versichertenkreise ohne nachhaltige fiskalische Entlastung. Deutschland steht vor der Wahl: strukturelle Reformen heute oder wachsender Verteilungskonflikt morgen.

Wachstum und Arbeitsangebot als Grundlage der Rentenfinanzierung

Die Stabilität der GRV hängt wesentlich von wirtschaftlicher Dynamik und einem breiten, gut ausgelasteten Erwerbspersonenpotenzial ab. Eine gute Rentenpolitik im gegenwärtig geltenden Recht ist daher auch eine Politik, die auf wirtschaftliches Wachstum und volle Beschäftigung setzt. Im vergangenen Jahrzehnt konnten die steigenden Rentenausgaben durch ein günstiges wirtschaftliches Umfeld kompensiert werden: Ein robuster Arbeitsmarkt, wachsende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und solide Lohnzuwächse entlasteten die GRV. Doch mit dem bevorstehenden Renteneintritt der Babyboomer endet diese demografische Atempause. Die Zahl der Beitragszahler wird nach aktuellen Vorausberechnungen künftig sinken, während die Zahl der Rentner deutlich zunimmt.

Daraus ergibt sich ein klarer Handlungsauftrag für die Wirtschaftspolitik: Es braucht verlässliche Rahmenbedingungen für ein hohes Beschäftigungsniveau und strukturell höheres Wirtschaftswachstum. Neben gezielter Qualifizierung und qualifizierter Nettozuwanderung in den Arbeitsmarkt gehört dazu insbesondere eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie – als Voraussetzung für stabile Erwerbsbiografien – und eine höhere Wochenarbeitszeit insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten.

Entscheidend ist jedoch auch, das Arbeitsvolumen insgesamt zu steigern. Zwar ist die Erwerbsbeteiligung – insbesondere bei Frauen – in den vergangenen Jahren gestiegen und liegt mittlerweile über dem OECD-Durchschnitt. Gleichzeitig gehört Deutschland bei der Jahresarbeitszeit pro Erwerbstätigem weiterhin zu den Schlusslichtern unter den Industrieländern.³ Die Gründe sind vielfältig: Neben einer hohen Zahl an freien Tagen im Jahr wirken vor allem hohe steuerliche Grenzbelastungen bei mittleren Einkommen dämpfend auf zusätzliche Arbeitsanreize – Mehrarbeit oder gar Vollzeit lohnt sich für viele Netto einfach zu wenig.⁴

Eine wachstumsfreundliche Rentenpolitik muss daher über das Rentensystem hinausdenken und auch das Einkommensteuer- und Transfersystem reformieren. Wenn sich zusätzliche Arbeit – insbesondere im mittleren Einkommensbereich – kaum lohnt, verliert das System an Leistungsfähigkeit und Legitimation. Leistungsgerechte Steueranreize und ein zielgerichteter Rückbau ineffizienter Transferwirkungen, etwa durch eine Reform des Bürgergelds (Grundsicherung) und den vielen nicht aufeinander abgestimmten Sozialleistungen⁵, sind notwendig, um das Arbeitskräftepotenzial besser zu mobilisieren – und damit auch die langfristige Finanzierbarkeit der Rente leichter zu sichern.

Integration von Beamten in die GRV fiskalisch wenig zielführend

Die Diskussion um die langfristige Finanzierung der GRV wird zunehmend von Forderungen begleitet, den Versichertenkreis auszuweiten. Während eine verpflichtende Versicherung für Selbständige⁶ negative Auswirkungen auf Leistung, die Gründung von Unternehmen und somit die langfristige wirtschaftliche Dynamik mit sich bringen könnte, wird dabei häufig die Einbeziehung der Beamten gefordert. Tatsächlich würde eine solche Maßnahme der Integration der Beamten rein rechnerisch kurzfristig die Zahl der Beitragszahler erhöhen und damit eine temporäre Entlastung der Rentenkasse bewirken. Eine nachhaltige Lösung für die Finanzierungsprobleme der GRV oder des Staatshaushalts stellt dieser Vorschlag jedoch nicht dar.

Die Integration der Beamten in die GRV wäre stattdessen mit erheblichen Zusatzkosten für die öffentlichen Haushalte verbunden. Neben den weiterhin zu erfüllenden (bereits erworbenen) Pensionsverpflichtungen müssten Bund, Länder und Kommunen künftig zusätzlich neben der Besoldung sowohl Arbeitgeberals auch Arbeitnehmerbeiträge in die Rentenversicherung entrichten sowie Vorsorgeleistungen für die betriebliche Altersversorgung⁷ aufbauen. Der vorübergehenden Entlastung in der Kasse der Deutschen Rentenversicherung steht damit unweigerlich eine Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte gegenüber. Fiskalisch macht es hingegen für den öffentlichen Haushalt kaum einen Unterschied, ob die Stützung der Rentenkasse und der Beitragssätze durch Bundeszuschüsse oder durch Mehrausgaben, die dann aufgrund der Integration der Beamten unter einem anderen Haushaltstitel veranlasst werden, geschieht.

Zudem zeigen ökonomische Modellrechnungen, dass sich eine Integration langfristig sogar negativ auf die Beitragsentwicklung auswirken könnte.⁸ Der Grund: Beamte weisen im Durchschnitt höhere Lebenserwartungen und höhere Pensionsansprüche auf als andere Berufsgruppen. Dadurch steigt die Rentenbezugsdauer bei gleichzeitig hohen Leistungen – ein Effekt, der das Umlagesystem langfristig zusätzlich belasten könnte.

Auch verfassungsrechtlich ist die Gleichstellung von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung nur eingeschränkt möglich.⁹ Die Eigenständigkeit der beamtenrechtlichen Versorgung ist eng mit dem Berufsbeamtentum und der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben verknüpft. Darüber hinaus stellt die Pension nach wie vor ein zentrales Rekrutierungsinstrument dar, das beispielsweise auch bei der Fachkräfteanwerbung bei Polizei oder Bundeswehr hilfreich sein kann.

Statt eine strukturell und rechtlich problematische Einbeziehung der Beamten in die GRV vorzunehmen, erscheint es ökonomisch und fiskalisch sinnvoller, die Verbeamtung in nicht-hoheitlichen Tätigkeitsfeldern – etwa in der Verwaltung oder bei kommunalen Betrieben – sowie die Beschäftigung im öffentlichen Sektor insgesamt wieder zurückzubauen – begleitet von einem umfassenden Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung. Angesichts des starken Beschäftigungsanstiegs im öffentlichen Dienst in den vergangenen Jahren bietet dies einen realistischen Ansatzpunkt zur langfristigen Haushaltsentlastung – ohne neue strukturelle Risiken für die GRV zu schaffen – und würde zugleich mehr Erwerbspersonen dem ohnehin angespannten privaten Arbeitsmarkt überlassen.¹⁰

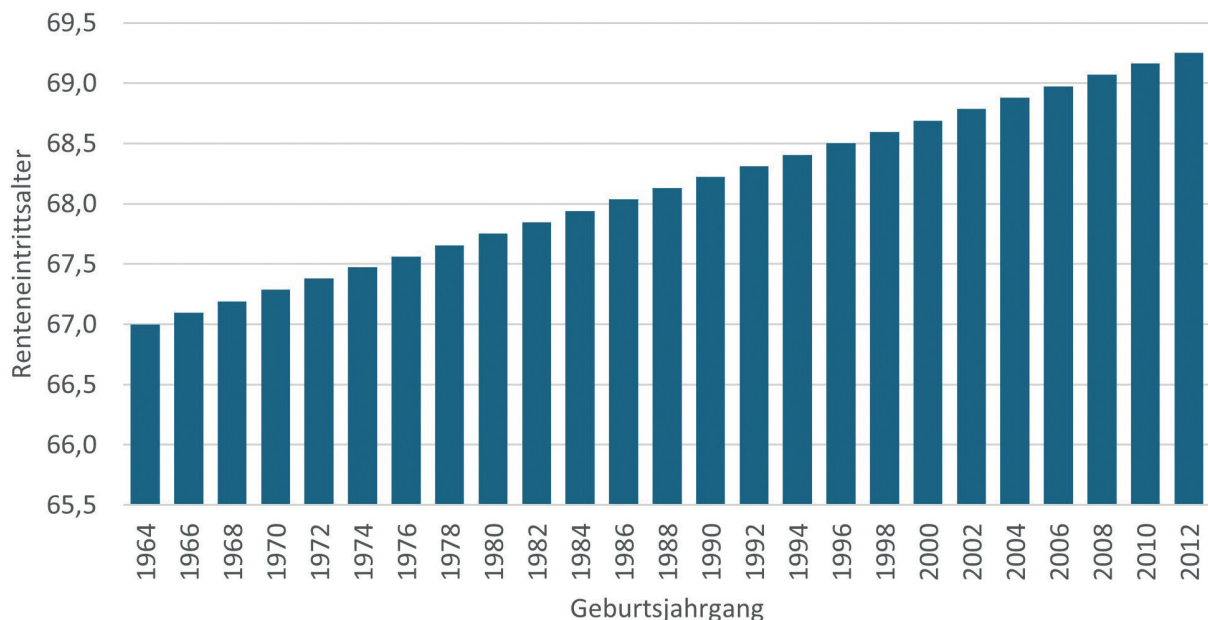
Höheres Renteneintrittsalter ist unvermeidlich – und machbar

Der langfristig wirksamste Weg, die GRV fiskalisch zu stabilisieren, könnte durch die regelgebundene Kopplung des Renteneintrittsalters an die ferne Lebenserwartung (beziehungsweise der Erwartung gesunder Lebensjahre) erreicht werden. Während die Lebenserwartung in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gestiegen ist – allein für 65-jährige Männer seit 1980 um 4,5 Jahre –, ist das gesetzliche Renteneintrittsalter bislang nur moderat angepasst worden. In Deutschland lag das gesetzliche Renteneintrittsalter, trotz der steigenden Lebenserwartung, seit dem Jahr 1911 hundert Jahre lang unverändert bei 65 Jahren.¹¹ Erst dann wurde beschlossen, das Eintrittsalter schrittweise bis 2031 auf 67 Jahre anzuheben. Ein längst überfälliger Schritt, der jedoch angesichts der fortschreitenden Alterung der Gesellschaft nicht zur Stabilisierung der gesetzlichen Rente ausreichen wird. Ohne

eine weitere Erhöhung des Rentenalters drohen deutlich wachsende Beitragssätze, ein sinkendes Sicherungsniveau und eine steigende Abhängigkeit von Steuerzuschüssen aus dem Bundeshaushalt. Damit ist klar, ohne strukturelle Reform ist weder den Beitragszahlern noch den Rentnern mittelfristig geholfen.

Die Lebenserwartung steigt weiter – das bedeutet: längere Rentenbezugszeiten bei schrumpfender Beitragsbasis. Sinkende Beitragseinnahmen treffen folglich auf wachsende Ausgaben. Eine Kopplung des Rentenalters an die fernere Lebenserwartung oder der Erwartung gesunder Lebensjahre würde dabei einen rationalen Mechanismus zur Stabilisierung des Rentensystems bieten. Zahlreiche Länder – darunter Dänemark, Italien und die Niederlande – haben entsprechende Automatismen bereits implementiert. Auch in Deutschland wird eine dynamische Regelaltersgrenze seit langem diskutiert und wissenschaftlich mit breiter Front unterstützt.¹²

Abbildung 2: Gesetzliches Renteneintrittsalter nach Geburtsjahrgängen bei Anwendung der 2:1-Regel



Quelle: Statistisches Bundesamt, Sachverständigenrat (2023).

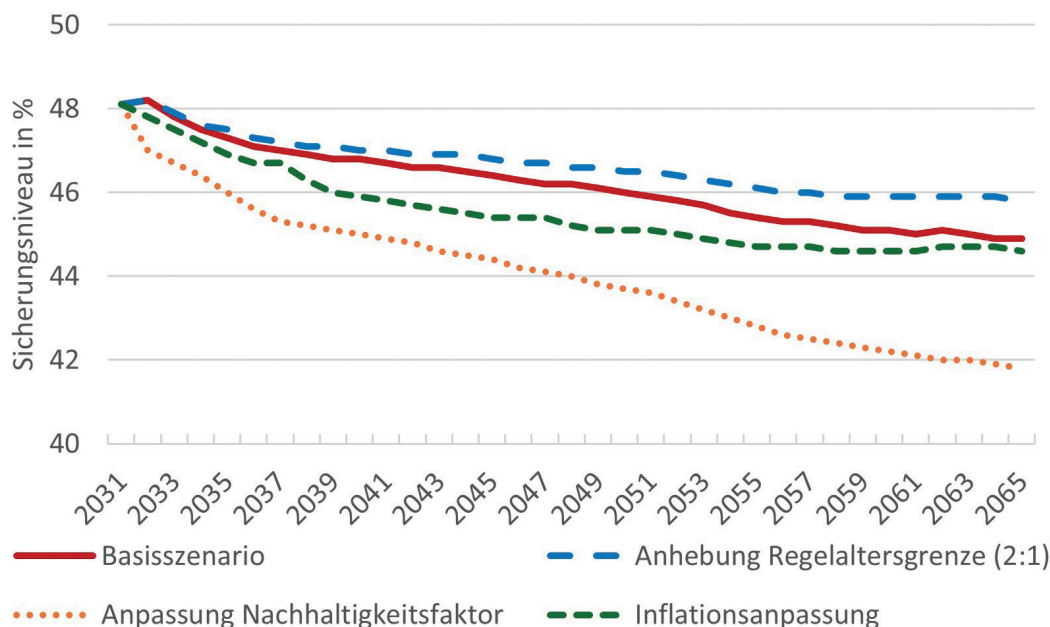
Annahmen: Im Jahr 2031 erreichen Personen, die im Jahr 1964 geboren wurden, nach aktuellem Rechtsstand das gesetzliche Renteneintrittsalter von 67 Jahren. Das gesetzliche Renteneintrittsalter wird dann in der Berechnung nach der 2:1-Regel ab 2031 erhöht. Unter der Annahme eines Anstiegs der ferneren Lebenserwartung der 67-jährigen um 8,4 Monate je Dekade ab dem Jahr 2031.

Ein praktikabler und ökonomisch sinnvoller Ansatz wäre beispielsweise die sogenannte 2:1-Regel: Zwei Drittel eines zusätzlichen Lebensjahres fließen in eine längere Erwerbsphase, ein Drittel in zusätzlichen Ruhestand.¹³ Dieses Verfahren bewahrt annähernd das heutige Verhältnis von Beitrags- und Rentenphasen.¹⁴ Gemäß mittlerer Bevölkerungsprognosen würde das Renteneintrittsalter damit ab dem Jahr 2031 alle zehn Jahre um etwa sechs Monate steigen – eine moderate und planbare Entwicklung. Mein Geburtsjahrgang 1986 wäre dabei der erste Jahrgang, der ein ganzes Jahr länger arbeiten und erst mit dem 68. Lebensjahr das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen würde (Abbildung 2). Es würde also vor allem die heutige junge Erwerbsbevölkerung treffen, zumutbar etwas später in Rente zu gehen. Gleichzeitig profitieren sie aber durch Entlastungen beim Beitragsanstieg während ihrer Erwerbsbiografie, wenn schon frühzeitig die 2:1-Regel umgesetzt würde. Berechnungen zeigen, dass das Sicherungsniveau damit höher liegen und der Beitragssatz deutlich geringer

ausfallen könnte als im Basisszenario ohne Reformen (Abbildung 3 und Abbildung 4).¹⁵ Davon profitieren mittelfristig also beide, die Beitragszahler und die Rentenbezieher. Diese Effekte sind kein Luxus, sondern notwendig, um das Finanzierungsmodell der GRV überhaupt aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig könnte damit auch die Belastung des Bundeshaushalts aufgrund der Bundeszuschüsse in die GRV sinken, was fiskalische Spielräume eröffnet. Andernfalls würde die junge Generation überproportional belastet und Investitionen in Bildung, Forschung, Infrastruktur oder Klimaschutz zusätzlich gefährdet.

Zudem wirkt ein höheres Rentenalter wachstumsfördernd: Eine verlängerte Erwerbsphase bedeutet zusätzliche Arbeitskräfte, mehr Wertschöpfung und höhere Steuereinnahmen. Gerade vor dem Hintergrund der absehbaren Fachkräfteengpässe ist dies ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Die Rente für besonders langjährig Versicherte (Rente mit 63) verschärft derzeit vielmehr die Arbeitskräfteengpässe.

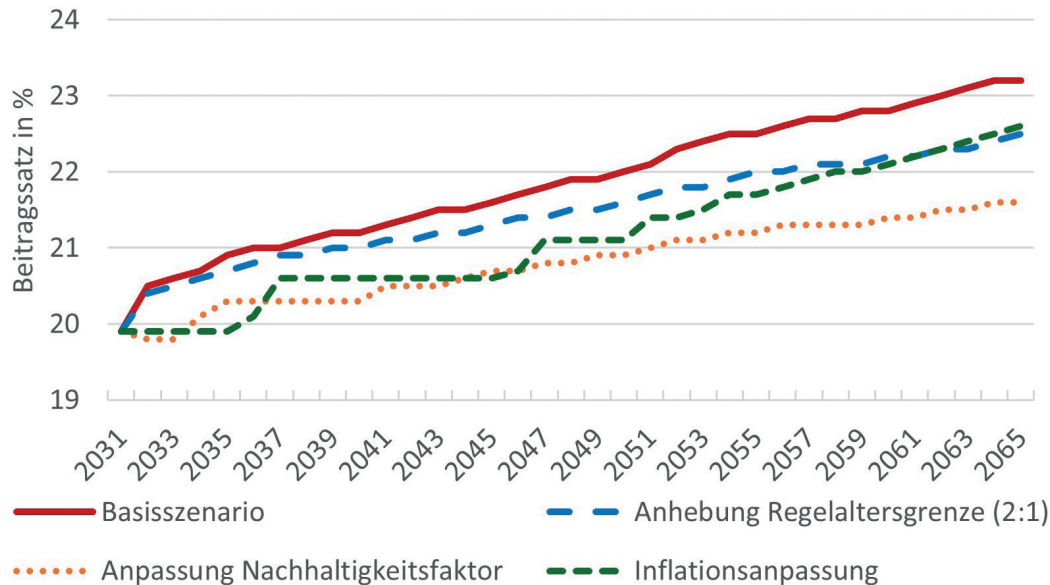
Abbildung 3: Auswirkung von Reformmaßnahmen auf das Sicherungsniveau



Quelle: Statistisches Bundesamt, Sachverständigenrat (2023), eigene Berechnungen.

Annahmen: Sicherungsniveau, netto vor Steuern – Verhältnis der Standardrente (45 Entgeltpunkte) zum durchschnittlichen Einkommen der Beitragszahlenden. Basisszenario ohne Reformen ab 2031 / Szenario Regelaltersgrenze mit Anpassung an 2:1 Modell ab 2031 / Szenario Anpassung Nachhaltigkeitsfaktor auf 0,5 / Szenario Inflationsanpassung – Kopplung der Bestandsrenten an die Inflationsentwicklung.

Abbildung 4: Auswirkung der Reformmaßnahmen auf die Beitragsentwicklung



Quelle: Statistisches Bundesamt, Sachverständigenrat (2023), eigene Berechnungen.

Annahmen: Beitragssatz zur gesetzlichen Rente als Prozent des Bruttolohns (Hälfte AG, Hälfte AN). Basisszenario ohne Reformen ab 2031 / Szenario Regelaltersgrenze mit Anpassung an 2:1 Modell ab 2031 / Szenario Anpassung Nachhaltigkeitsfaktor auf 0,5 / Szenario Inflationsanpassung – Kopplung der Bestandsrenten an die Inflationsentwicklung.

Die Abschaffung dieser Regelung hätte daher positive Auswirkungen für den Arbeitsmarkt und würde sich ausgabendämpfend bei den Rentenfinanzen auswirken.

Ein häufiger Einwand gegen eine Erhöhung des Renteneintrittsalters ist die Sorge um die Belastbarkeit älterer Beschäftigter. Tatsächlich ist der Gesundheitszustand vieler Älterer gut – laut Eurostat liegt die Zahl der gesunden Lebensjahre ab 65 Jahren in Deutschland bei durchschnittlich 10,8 Jahren.¹⁶ Unterschiedliche Voraussetzungen innerhalb der Bevölkerung – etwa nach sozioökonomischem Status und Berufsbiografie – dürfen jedoch nicht ignoriert werden. Es gibt daher sicher sozialpolitischen Handlungsbedarf für Menschen mit eingeschränkter Erwerbsfähigkeit im Alter, aber kein generelles Unvermögen, länger zu arbeiten. Vielmehr müssen Anreize besser gesetzt werden: Wer früher geht, muss schlechter – wer länger bleibt, spürbar besser – gestellt sein. Der Einstieg in die Aktivrente, in der Rentner bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei

hinzuverdienen dürfen, ist dabei ein guter erster Schritt. Wer länger arbeiten kann und länger arbeiten möchte, hat mit der Aktivrente den finanziellen Anreiz. Damit sich dies auch entlastend für die gesetzliche Rente auswirkt, müsste aber das Renteneintrittsalter generell mit der Lebenserwartung steigen. Für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen müssten aber gezielte Lösungen wie Teilrentenmodelle, flexible Übergänge oder spezifische Erwerbsminderungsrenten bereitstehen. Ein Teil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss daher früher in Rente gehen können, wenn es aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen erforderlich ist. Doch die Existenz gesundheitlich belasteter Gruppen darf nicht als Argument gegen eine grundsätzlich längere Erwerbsphase missbraucht werden, vor allem dann, wenn die Anzahl gesunder Lebensjahre im Alter statistisch weiter steigt.

Ökonomisch betrachtet sollte die Grundlage für die dynamische Altersgrenze zügig umgesetzt und die Erhöhung des Renteneintrittsalters frühzeitig kom-

muniziert werden – als Signal der Verlässlichkeit. Die laufende Anhebung auf 67 Jahre bis zum Jahr 2031 wurde bereits 2007 beschlossen – mit fünf Jahren Vorlauf, bevor in die Anhebung eingestiegen wurde. Eine Fortsetzung dieser Politik – etwa mit einer Dynamisierung ab 2031 – wäre nicht nur konsequent, sondern notwendig. Wer heute in seinen Vierzigern ist, braucht Klarheit darüber, wann er realistischweise in Rente gehen kann. Klar ist, dass vor allem die jungen Generationen, die mit einem späteren Renteneintritt rechnen müssen, auch selbst von einer zügigen Umsetzung der dynamischen Regelung profitieren. Die politischen Risiken einer Anhebung des Rentenalters werden daher oft überschätzt. Oft sorgen sich die älteren Kohorten, die kurz vor dem Renteneintritt stehen, am meisten vor einer Reform des Renteneintrittsalters. Sie wären aber von einer Reform nach dem 2:1-Modell kaum mehr betroffen. Vielmehr würden auch sie später von einer Stabilisierung des Sicherungsniveaus profitieren (Abbildung 3). In erster Linie ist es daher eine Frage der Kommunikation, diesen logischen ökonomischen Zusammenhang zu erklären.

Die Kopplung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung ist ein sachlich fundierter und ausgewogener Mechanismus zur langfristigen Sicherung der GRV und der Tragfähigkeit der gesetzlichen Alterssicherung. Die ökonomischen, fiskalischen und gesellschaftlichen Vorteile überwiegen die Herausforderungen bei weitem.

Keine Haltelinie zur Sicherung des Rentenniveaus

Die arbeitende Bevölkerung wird in Deutschland bereits mit hohen Steuern und Abgaben auf ihre Einkommen belastet.¹⁷ Eine Rentenpolitik zu Lasten der Erwerbsbevölkerung reduziert nicht nur weiter die Nettoeinkommen sowie die Arbeits- und Leistungsanreize, sondern geht letztlich auch zu Lasten des Wirtschaftsstandorts. Eine Vermeidung der weiteren Belastung der Beitragszahler und noch höherer Arbeitskosten ist auch im Interesse der Rentner. Im geltenden Recht, in dem die Bestandsrenten mit der Lohnentwicklung mitwachsen, ist es für die Entwicklung der Renten nämlich viel entscheidender, dass die Wirtschaft wächst, als das Sicherungsniveau (Rentenniveau) zu stabilisieren. Daher sollte auch die Haltelinie im Rentenniveau von 48 Prozent im Interesse aller Gruppen nicht über das vereinbarte Jahr 2031 verlängert werden.¹⁸

Aber selbst wenn das relative Rentenniveau anschließend sinkt, bleiben die Renten aufgrund einer Schutzklausel stabil. Im Gegenteil können die Renten sogar weiter steigen, selbst wenn das relative Rentenniveau sinkt. Berechnungen zeigen, wie das Rentenniveau nach 2031 nach geltendem Recht ohne Haltelinie unter 48 Prozent absinken würde.¹⁹ Bei einem durchschnittlichen nominalen Lohnanstieg von 3 Prozent pro Jahr (Annahme im Rentenversicherungsbericht) würden die Renten aber trotzdem um 2,6 Prozent jährlich steigen, wie Ragnitz und Thum (2025) in einer Beispielrechnung zeigen.²⁰ Damit wird deutlich, dass die alleinige Betrachtung der Entwicklung des relativen Rentenniveaus wenig zielführend ist. Vielmehr muss es auch im Interesse der Rentner liegen, auf anwachsende Renten zu setzen.

Rentenanpassungen: Faire Lastenverteilung und Erhalt der Kaufkraft

Ein weiterer zentraler Hebel, um die GRV finanziell tragbar aufzustellen, ist die Reformierung der Rentenanpassungsformel. Eine ökonomisch sinnvolle Reformoption wäre die Umstellung der Rentenanpassung für Bestandsrenten von der Lohnentwicklung in Richtung Preisentwicklung. Bisher folgt die jährliche Rentenanpassung der Lohnentwicklung – ein Prinzip, das Rentner an steigenden Reallöhnen und somit dem wirtschaftlichen Wachstum beteiligt. Doch dieses Modell wird in Zeiten einer alternden Bevölkerung zunehmend zur Belastung, in der das Verhältnis von Rentempfängern zu Beitragszahlenden (Rentnerquotient) ansteigt. Denn es führt dazu, dass die Renten mit dem Produktivitätsfortschritt wachsen, während die Zahl der Beitragszahler stagniert oder schrumpft. Die schrumpfende Erwerbsbevölkerung kann dabei auch nicht durch Mehrarbeit oder technologischen Fortschritt der zunehmenden Beitragsbelastung entfliehen, während die Rentner von diesen Mehranstrengungen sogar weiter profitieren würden.

Eine Reform, bei der nur die Zugangsrenten weiterhin lohnbezogen steigen und die Bestandsrenten inflationsgebunden an die Verbraucherpreisentwicklung angepasst werden, könnte die Dynamik der Ausgaben erheblich bremsen, die Beiträge durch Produktivitätsfortschritt entlasten – und gleichzeitig die reale Kaufkraft der Renten erhalten.

Solche Modelle existieren bereits: Italien, Frankreich und die Schweiz haben ihre Rentensysteme teils oder vollständig auf die Preisindexierung umgestellt. Der Vorteil liegt auf der Hand: Preissteigerungen schlagen sich in der Rentenanpassung nieder, Reallohnzuwächse hingegen nicht – damit sinkt das Ausgabenwachstum in der Rentenversicherung. Berechnungen zeigen (Abbildung 4):²¹ Bei vollständiger Preisindexierung würden die Beitragssätze weniger stark als sonst erwartet steigen, während der Bundeszuschuss nahezu konstant bleibt. Auch das Sicherungsniveau der Zugangsrenten liegt dabei nahe am Basisszenario, das die Entwicklung ohne Reformmaßnahmen simuliert – weil der dämpfende Nachhaltigkeitsfaktor weniger greift (Abbildung 3).

Die Umstellung auf eine Preisindexierung der Bestandsrenten wäre ökonomisch sinnvoll, hätte aber Verteilungswirkungen. Da mit zunehmender Rentendauer der Abstand zwischen Bestandsrenten und Löhnen steigt, nimmt auch nach Definition das Risiko von Altersarmut zu – was gerade Hochaltrige mit niedrigen Rentenansprüchen überproportional treffen könnte.²²

Die so genannte Armutsgefährdung im hohen Alter kann folglich trotz steigender Renten und Erhalt der Kaufkraft beziehungsweise Lebensstandards statistisch zunehmen, da der relative Abstand zwischen Rentenhöhe und Medianeinkommen in der Bevölkerung steigen würde. Internationale Beispiele zeigen aber Wege, dieser Armutsgefährdung im Alter gegenzusteuern: In Österreich steigen beispielsweise niedrige Renten stärker als die Inflation und in der Slowakei gibt es garantierte Mindesterhöhungen. Als sinnvoller Kompromiss bietet sich auch eine gemischte Indexierung bei der Rentenanpassung an, bei der Bestandsrenten teilweise an die Preis- und teilweise an die Lohnentwicklung gekoppelt werden. Je nach Gewichtung ergibt sich ein gradueller Kompromiss zwischen Ausgabendisziplin und Teilhabe an Reallohnzuwachsen.

Ergänzend sollte auch ein höherer Anpassungsfaktor im sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassungsformel implementiert werden, also eine stärkere Beteiligung der Rentner an den Folgen der alternden Gesellschaft. Seit der Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors im Jahr 2005 liegt der Faktor bei 0,25. Das bedeutet, dass die Lasten der demografischen Alterung gegenwärtig zu einem Viertel von den Rentnern durch gedämpfte Rentenanpassungen und zu drei Vierteln von aktiven Beitragszahlern (durch höhere Beiträge) getragen werden. Eine Verdopplung des Faktors von derzeit 0,25 auf 0,5 würde die demografisch bedingte Lastenverteilung zwischen Aktiven und Rentnern gleich verteilen, fairer machen und die GRV zusätzlich stabilisieren. Aber auch hier gilt: Das Sicherungsniveau würde sinken (Abbildung 3), dafür aber die Beitragssatzentwicklung spürbar entlasten (Abbildung 4).

Die Umstellung der Rentenanpassung auf eine Preisindexierung der Bestandsrenten kann einen substanziellen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit der GRV leisten. Bei entsprechender Ausgestaltung – etwa durch Mischmodelle aus Preis- und Lohnentwicklung – ist sie aber auch mit sozialpolitischen Zielen vereinbar. In der Gesamtschau empfiehlt sich eine Kombination aus verstärkter Dämpfung über den Nachhaltigkeitsfaktor und einer reformierten Rentenanpassung, um die GRV zu entlasten.

Rente ohne Kinder: Korrektur des blinden Flecks im Rentensystem

Die GRV basiert auf dem Umlageverfahren als Generationenvertrag: Wer heute Rente bezieht, hat früher selbst ins System eingezahlt und lebt als Rentner von dem, was nun die Jüngeren erarbeiten und einzahlen. Dabei zeigt sich die strukturelle Blindheit dieses Generationenvertrags gegenüber einem zentralen Bestandteil zur Stabilität des Systems. Es funktioniert nur, wenn es auch immer hinreichend Kinder gibt. Im gegenwärtigen System der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente existiert hingegen ein Gerechtigkeitsdefizit, das zur Verzerrung des beitragsfinanzierten Systems beiträgt, da die Kinder und die Erziehungsleistung nicht berücksichtigt werden.

Während Eltern jahrelang Arbeit, Geld und Zeit investieren, um die Beitragszahler von morgen großzuziehen, profitieren Kinderlose doppelt – sie zahlen regulär ein, ohne je in den Nachwuchs des Systems investiert zu haben, erhalten später aber dieselben Leistungen.²³ Kritiker mögen dem entgegenhalten, dass Familien über andere Wege zahlreiche Transferleistungen vom Staat erhalten. Zum einen ist die fiskalische Bilanz eines Kindes dennoch über den gesamten Lebenszyklus positiv – das heißt sie zahlen durchschnittlich mehr in die öffentlichen Kassen ein als sie je Transferleistungen erhalten.²⁴ Zum anderen ändert das auch nichts am Konstruktionsfehler der gesetzlichen Rentenversicherung, dass Kinder in der Rentenformel nicht berücksichtigt werden. Kinderlose profitieren stattdessen überproportional vom Umlagesystem, da sie im Alter Renten aus einem Beitragspool erhalten, den andere durch ihre Kinder erst ermöglichen. Eltern hingegen tragen doppelt bei – durch Beiträge in das Rentensystem und durch ihre Aufwendungen für den Nachwuchs.

Diese strukturelle Schieflage konterkariert die Prinzipien des Äquivalenz- und des Solidaritätsgedankens gleichermaßen.

Effektiv erhalten Eltern aufgrund betreuungsbedingter Einschränkungen ihrer Erwerbsbeteiligung sogar tendenziell geringere Renten als Personen, die keine Kinder erziehen.²⁵ Hinzu kommt, dass Eltern aufgrund ihrer Betreuungszeiten und Ausgaben für die Kinder weniger in ihre Karriere oder ihre private Vorsorge investieren können. Dabei erbringen Eltern aber eine entscheidende Vorleistung für die dauerhafte Finanzierbarkeit des umlagefinanzierten Systems, indem sie (zukünftig beitragszahlende) Kinder großziehen. Gleichzeitig werden die Kinder durch die fehlende langfristige Tragfähigkeit des gesetzlichen Rentensystems – trotz aller daran bereits erfolgten Reformen – besonders stark belastet, da sie auch die Renten der Kinderlosen voll mitfinanzieren müssen.

Hans-Werner Sinn hat diesen Zusammenhang schon früh (1999) als „Produktionslücke der umlagefinanzierten Rente“ beschrieben und für Reformen plädiert:²⁶ Während Kapitaldeckungssysteme ausschließlich auf Geldbeiträge bauen, ist das Umlageverfahren auf Geldflüsse und das „Heranwachsen von Menschen“ (Reproduktion der nachfolgenden Generation) angewiesen, um dauerhaft tragfähig zu sein. Doch der Beitrag zur Reproduktion der Beitragszahler wird bislang nicht systematisch berücksichtigt. Kinderlose zahlen zwar Beiträge, leisten aber keinen Beitrag zur „Produktion“ der zukünftigen Beitragszahler – was zum strukturellen Ungleichgewicht im Generationenvertrag führt.

Zwar gibt es einzelne kompensatorische Regelungen wie die Anrechnung von Kindererziehungszeiten oder die Mütterrente. Doch diese adressieren vor allem Fürsorgezeiten, nicht aber die langfristige systemische Bedeutung von Kindern für das Rentensystem. Dabei ist klar: Ohne eine ausreichende Zahl künftiger Beitragszahler wird das Umlageverfahren unfinanzierbar. Wer Kinder großzieht, investiert also nicht nur privat, sondern sichert zugleich die Zukunft der GRV. Das ist nicht nur eine Schieflage – es ist ein Systemfehler. Es bräuchte daher auch eine strukturelle Korrektur in der Rentenanpassung: Wer Kinder erzieht, muss in der GRV bessergestellt werden.

Empirisch ist der Zusammenhang zwischen Geburtenraten und Tragfähigkeit der GRV evident: Ohne eine Reproduktionsrate nahe dem Bestandserhaltungsniveau²⁷ wird der Rentnerquotient dauerhaft steigen – mit spürbaren Folgen für Beitragssätze und Sicherungsniveau. Eine kinderbezogene Komponente in der Rentenformel hätte daher nicht nur eine verteilungspolitische, sondern auch eine ökonomisch stabilisierende Funktion. Sie würde ökonomisch die Erziehungsleistungen honorieren, effektiv Altersarmut von Eltern vorbeugen und die Nachhaltigkeit des Rentensystems verbessern.

In einer reformierten Rentenformel sollte daher neben den eigenen Geldbeiträgen in die Versicherung auch der Beitrag der Erziehungsleistung von Kindern berücksichtigt werden. Kinderlose würden zwar weiterhin aufgrund ihrer Beiträge Rentenzahlungen erhalten, aber mit Abschlägen im Vergleich zu Personen mit Kindern. Kinderlose sollten jedoch im Gegenzug mehr Zeit und Ressourcen haben, sowohl die eigene Karriere als auch das private Vermögen aufzubauen und somit zusätzlich privat vorzusorgen.

Um Kinder in der Rentenformel zu berücksichtigen, sind verschiedene Modelle denkbar: Beispielsweise als Kinderfaktor in der Entgeltpunkteformel. Alternativ könnte es sinnvoll sein, dass Kinderlose eine inflationsbedingte Anpassung der Bestandsrenten erhalten, während Eltern einen Zuschlag bekommen (beispielsweise voller Zuschlag ab Reproduktionszahl von zwei Kindern beziehungsweise halber Zuschlag bei einem Kind) oder die Anpassung der Bestandsrenten an die Lohnentwicklung beziehungsweise einer Mischformel aus Preis- und Lohnentwicklung behalten können. Damit wäre das Sicherungsniveau auf Basis der GRV von Eltern höher als das der Kinderlosen, die den Unterschied gezielt durch private Vorsorge kompensieren können. Gleichzeitig würde der höhere Abschlag für Kinderlose die GRV entlasten.

Stärkung der Eigenverantwortung und Kapitaldeckung

Seit vielen Jahren ist klar, dass aufgrund der demografischen Alterung das Umlagesystem auf Dauer nicht genügen wird, um den Lebensstandard im Alter sichern zu können. Es braucht eine echte kapitalgedeckte Ergänzung der Rente, um auf breiter Basis eine private Vermögensbildung für das Alter aufzubauen. Auch die Riester-Rente, einst als kapitalgedeckte private Säule eingeführt, ist schlichtweg an rigiden Beitragsgarantien gescheitert, die zu ineffizienten Renditeeinbußen geführt haben. Die Riester-Rente ist zu kompliziert, zu teuer, wenig flexibel und zu intransparent. Die Renditen waren zu oft ein Minusgeschäft. Es braucht eine dringende Reform der Riester-Rente beziehungsweise der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge – die einer weniger rigiden Regulierung folgt, auf zwingende Garantien verzichtet, die Förderberechtigten ausweitet und bürokratiearm ist, um Kosten und Komplexität zu reduzieren und die Transparenz zu erhöhen. Grundsätzlich bietet der private Kapitalmarkt bereits mit einer Vielfalt an Produkten attraktive Möglichkeiten an Altersvorsorgedepots, deren Anlage steuerlich gefördert werden könnte. Insgesamt sollte die Eigenverantwortung und Finanzbildung weiter gestärkt und auch Sparen steuerlich attraktiver (zum Beispiel höherer Sparerpauschbetrag) gestaltet werden.

Als Ergänzung könnte auch für einen niedrighschweligen Zugang ein kapitalgedecktes staatliches Standardprodukt angeboten werden. Dieses könnte beispielsweise auch über einen staatlichen Standardfonds mit niedrigen Kosten, hoher Diversifikation und einer klaren und breit zugänglichen Förderlogik aufgebaut werden. Eine bisweilen diskutierte Alternative ist der Aufbau eines staatlichen Kapitalfonds, der am Kapitalmarkt investiert und dessen Erträge zur Entlastung des Staatshaushalts beziehungsweise gebunden für die GRV genutzt werden. Eine sinnvolle Ausgestaltung der Kapitaldeckung könnte mittelfristig die Beitragssätze in der GRV etwas entlasten und zugleich das Sicherungsniveau stabilisieren. Mehrere Länder wie Norwegen, Schweden oder Kanada haben über viele Jahre einen Staatsfonds aufgebaut und können darüber ihre Rentensysteme und somit Beitragssätze entlasten.

Deutschland hat den Einstieg in dieses System über viele Jahre verpasst und müsste einen staatlichen Fonds erst aufbauen. Eine Möglichkeit wäre, den Aufbau des Fonds über Staatsanleihen zu finanzieren und diese langfristig am Kapitalmarkt zu investieren.²⁸ Der Sachverständigenrat (2023)²⁹ rechnete in seinem Jahresgutachten 2023/24 vor, dass bei realistischen Annahmen (5 Prozent Rendite p.a.) für eine mittelfristige Beitragssatzsenkung von etwa 1,0 Prozentpunkt ein jährlich gespeister Fonds über 15 Jahre mit knapp mehr als 20 Milliarden Euro notwendig wäre. Bei schlechterer Renditeentwicklung am Kapitalmarkt beziehungsweise durch höhere Zinslast auf die Staatsanleihen oder durch weniger Einzahlung würde die stabilisierende Wirkung entsprechend geringer ausfallen. Dieses Beispiel zeigt, dass der Einstieg in den Aufbau eines staatlichen Kapitalfonds nur eine geringe Entlastungswirkung entfalten würde, aber mittelfristig als Baustein (neben weiteren Reformen) die Beitragssteigerungen etwas abbremsen und das Sicherungsniveau abfedern könnte.

Ein kapitalgedecktes System, das ohne Kreditfinanzierung auskommt, könnte selbstredend eine höhere Rendite erzeugen. Dazu müssten entweder Mittel im Staatshaushalt zur Verfügung gestellt werden oder der Aufbau der Kapitaldeckung müsste über Beiträge der Sozialversicherungspflichtigen finanziert werden (wie es der Sachverständigenrat 2023 vorgeschlagen hat)³⁰, die auf dem Kapitalmarkt durch den Staatsfonds angelegt würden. Beides ist jedoch wenig überzeugend. Pflichtbeiträge würden ohne Entlastung bei Steuern oder den Beitragssätzen für die GRV die Abgabenlast weiter erhöhen und wären für die Arbeitsanreize und den Wirtschaftsstandort kontraproduktiv. Spielräume im Kernhaushalt sollten zudem besser für Zukunftsinvestitionen oder Steuerentlastungen eingesetzt werden – das führt mittelfristig zu höheren Wachstumsimpulsen.

Sinnvoll erscheint jedoch ein staatlich gefördertes Standardprodukt, in das Bürger freiwillig zusätzlich einzahlen und eine kapitalgedeckte Zusatzrente ansparen können. Diese Ansparung könnte durch steuerliche Anreize oder eine staatliche Förderzulage unterstützt werden (oder über Opt-Out Modelle), um die Beteiligung auch von Geringverdienern zu verbessern und zugleich die private Altersvorsorge breiter zu verankern. Eine solche kapitalgedeckte Zusatzrente bietet auch erhebliche verteilungspolitische Chancen. Insbesondere Haushalte mit

geringem Vermögen profitieren überproportional von kollektiven Aktienanlagen, da diese Gruppen oft private Anlagen auf dem Kapitalmarkt meiden oder ihnen der Zugang zu renditestarken Finanzinstrumenten fehlt. In der Folge mangelt es gerade geringen und mittleren Einkommensgruppen beim Aufbau einer hinreichenden ergänzenden privaten Altersvorsorge.

Das geplante Modell der „Frühstarterrente mit Startkonto“ ab dem Kindesalter geht ebenfalls in diese Richtung, weil es Vermögensbildung und Rentenpolitik verknüpft. Die Kapitaldeckung ab dem Kindesalter verspricht mehr Teilhabe bei der privaten Altersvorsorge und langfristige Entlastung des Umlagesystems. Künftig gilt es, durch Reformen (unter anderem der Riester-Rente) und steuerliche Anreize das Modell der privaten Altersvorsorge auch beim Übergang nach dem 18. Lebensjahr attraktiver zu machen und flächendeckend auszuweiten.

Fazit

Deutschland steht vor einer tiefgreifenden demografischen Umwälzung, die das umlagefinanzierte Rentensystem in seiner heutigen Form zwangsläufig an seine Grenzen bringt. Die Alterung der Bevölkerung, verbunden mit niedrigen Geburtenzahlen und einem Rückgang der Erwerbspersonen, macht eine umfassende Rentenreform unausweichlich. Der Status quo ist nicht zukunftsfähig – weder ökonomisch noch sozial.

Während das gesetzliche Rentensystem in den vergangenen Jahrzehnten punktuell angepasst wurde, fehlt noch immer ein konsistenter Reformkurs, der die langfristige Tragfähigkeit der GRV und der individuellen Altersvorsorge sichert, zugleich aber die ökonomische Dynamik des Wirtschaftsstandorts nicht behindert. Die Rentenpolitik der Zukunft muss sich stärker an Prinzipien der Generationengerechtigkeit, Eigenverantwortung, Wachstumsförderung und nachhaltigen Finanzierung orientieren. Hierzu benötigt es ein Bündel an Maßnahmen, um das Rentensystem zukunftsfest zu machen und die Lasten fair zu verteilen. Dafür sollten in der politischen Entscheidungsfindung folgende Reformansätze weiter diskutiert und in Erwägung gezogen werden:

1. Kopplung des Renteneintrittsalters an die ferne Lebenserwartung

- Einführung einer regelbasierten, dynamischen Altersgrenze (beispielsweise 2:1-Regel: zwei Drittel der längeren Lebenserwartung = längere Erwerbszeit). Soziale Flankierung für gesundheitlich eingeschränkte Gruppen.
- Frühzeitige Umsetzung und transparente Kommunikation zur Planbarkeit. Klare Kommunikation, wer davon überhaupt betroffen wäre und dass auch die gegenwärtigen Rentner davon profitieren.

2. Keine Ausweitung der Haltelinie beim Sicherungsniveau

- Verzicht auf eine gesetzliche Verlängerung eines garantierten Rentenniveaus von 48 Prozent über 2031 hinaus.
- Fokus auf Wirtschaftswachstum statt nomineller Stabilisierung durch staatliche Umverteilung.

3. Reform der Rentenanpassung

- Umstellung der Bestandsrenten auf Preisindexierung (Erhalt der Kaufkraft) oder einer Mischformel aus preis- und lohnbezogener Anpassung, um Armutsgefährdung von Hochaltrigen mit geringeren Rentenansprüchen entgegenzuwirken.
- Ergänzung durch einen höheren Nachhaltigkeitsfaktor für eine faire Lastenverteilung der demografischen Alterung.

4. Anerkennung der Kinder in der Rentenformel

- Einführung eines Kinderfaktors in der Rentenformel, beziehungsweise Abschläge für Kinderlose, damit Eltern stärker an der Rentenanpassung beteiligt und die Erziehungsleistung für die Tragfähigkeit des Umlagesystems mehr berücksichtigt wird.

5. Stärkung der kapitalgedeckten Altersvorsorge

- Stärkere Anreize zur privaten Vermögensbildung besonders für Geringverdiener und junge Haushalte, Reform der Riester-Rente.
- Aufbau eines staatlichen Kapitalfonds zur langfristigen Beitragssatzstabilisierung sowie eines einfachen renditeorientierten Standardprodukts mit niedrigen Kosten und breiter Förderung.

6. Wachstums- und arbeitsmarktorientierte Rentenpolitik

- Aktivierung von Erwerbspotenzialen (zum Beispiel durch qualifizierte Zuwanderung, bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Reform des Bürgergelds sowie des Steuer- und Transfersystems in der jetzigen Form). Förderung von Vollzeitbeschäftigung, Qualifikation und Arbeitszeitvolumen statt Ausweitung der versicherungsfremden Rentenleistungen.
- Keine Erweiterung des GRV-Versichertenkreises auf Beamte – stattdessen Begrenzung der quantitativen Ausweitung der Staatsbeschäftigung.

Eine reformpolitische Untätigkeit erhöht die Folgekosten für die junge Generation und schadet dem Wirtschaftsstandort. Klar ist: Es braucht eine umfassende strukturelle Reform für einen konsistenten, fairen und wachstumsorientierten Pfad – für ein Rentensystem, das dauerhaft tragfähig, gerecht und generationenfest ist. Eine Kombination aus der in diesem Beitrag skizzierten Maßnahmen könnte dieser Anforderung gerecht werden, indem sie Beitragssatzsteigerungen spürbar eindämmt und die Alterssicherung zukunftsfest und planbar macht.



Dr. Florian Dorn, MdB

ist Volkswirt und seit 2025 Mitglied des Deutschen Bundestages. In der 21. Wahlperiode ist er ordentliches Mitglied im Finanzausschuss und im Verteidigungsausschuss und zudem unter anderem stv. Mitglied im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Von 2016 bis 2025 war er als Wirtschafts- und Finanzwissenschaftler am ifo Institut tätig, zuletzt unter anderem als Persönlicher Referent des ifo-Präsidenten und als Direktor von EconPol Europe. Zudem hatte Florian Dorn bis zuletzt einen Lehrauftrag an der LMU München.

Anmerkungen:

- 1 Das Rentenniveau – auch Sicherungsniveau vor Steuern genannt – gibt das Verhältnis der (Standard-)Rente eines durchschnittlich versicherten Rentners zum Bruttoarbeitsgeld eines durchschnittlich verdienenden Erwerbstätigen an. Ein Rentner mit genau 45 Beitragsjahren bei Durchschnittsverdienst (also 45 Entgeltpunkten) erhält die sogenannte Standardrente. Liegt das Rentenniveau bei 48 Prozent, bedeutet das: Ein Standardrentner erhält 48 Prozent des durchschnittlichen Bruttoeinkommens eines aktiven Durchschnittsverdieners als gesetzliche Rente (vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben).
- 2 Siehe Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ von CDU/CSU und SPD für die gegenwärtige Wahlperiode 2025-2029. Die Ampel-Regierung wollte das Rentenniveau mit dem noch geplanten Rentenpaket II sogar bis 2039 auf diesem Niveau absichern.
- 3 Siehe OECD 2025, aktuelle Daten abrufbar unter <https://www.oecd.org/en/data/indicators/hours-worked>, Stand: 12.6.2025.
- 4 Vgl. Dorn, Florian u. a.: Gerechtigkeit für die Mitte? Die Steuer- und Abgabenlast in Deutschland und im EU-Vergleich, Hanns-Seidel-Stiftung, München 2023.
- 5 Vgl. Blömer, Maximilian / Peichl, Andreas: Verbesserung der Erwerbsanreize im Transfersystem, in: ifo Schnelldienst 78(01)/2025, S. 12-13.
- 6 Aufgrund möglicher Versorgungslücken bei Selbständigen im Alter könnte ab einer bestimmten Altersgrenze auf eine Nachweispflicht für eine Form der Altersvorsorge nachgedacht werden.
- 7 Aus diesem Grund ist auch ein Vergleich des Sicherungsniveaus aus der GRV mit dem Pensionsniveau verzerrend, da die Beamtenpensionen die erste und zweite Säule der Rentenversicherung und damit auch die betriebliche Altersvorsorge mit abdecken müssen. Die gezahlten Pensionen sind damit in ihrer Höhe nicht direkt vergleichbar mit den Renten der GRV.
- 8 Sachverständigenrat: Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/24, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden 2023.
- 9 Nach Artikel 33 Abs. 4 (GG) sind zwingend Personen zu verbeamten, die hoheitsrechtliche Befugnisse ausüben (Funktionsvorbehalt für Beamte). Es können aber auch Personen, die keine hoheitlichen Aufgaben ausführen, verbeamtet werden. Bei Anwendung einer engen Auslegung würden lediglich Aufgabenbereiche der öffentlichen Sicherheit, Justiz, Verteidigung und Finanzverwaltung als hoheitlich angesehen (Brosius-Gersdorf 2015). Über 80 Prozent der Bundesbeamtinnen und -beamten sind in diesen Aufgabenbereichen tätig, aber nur rund 38 Prozent in den Ländern und nur rund 28 Prozent der Beamtinnen und Beamte in den Kommunen erfüllen nach dieser Auslegung hoheitliche Aufgaben. Neben diesen hoheitlichen Tätigkeiten übernehmen Beamtinnen und Beamte derzeit auch nicht-hoheitliche Aufgaben, beispielsweise in den Bereichen Bildung, Soziale Sicherung und Wohnungswesen (Sachverständigenrat 2024, S. 302).
- 10 Viele bringen Österreich als Beispiel mit einem höheren Rentenniveau gegenüber Deutschland ein. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass in Österreich ein deutlich geringerer Anteil der Erwerbstätigen als in Deutschland verbeamtet wird.
- 11 Sachverständigenrat (2023), S. 288.
- 12 Vgl. Sachverständigenrat (2023), S. 313 ff.; Börsch-Supan, Axel: Über selbststabilisierende Rentensysteme, MEA Arbeitspapier 133-07, Mannheim 2007; Börsch-Supan, Axel / Rausch, Johannes: Lassen sich Haltelinien, finanzielle Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit miteinander verbinden?, MEA Discussion Paper 03-2020, München 2020; Deutsche Bundesbank: Langfristige Perspektiven der gesetzlichen Rentenversicherung, Monatsbericht 10/2019, S. 55-82; von Weizsäcker, Jakob / Werdning, Martin: Demographiefest: Rentenfinanzen und Lebenserwartung, in: ifo Schnelldienst 11/2002, S. 42-45; Werdning, Martin: Rentenfinanzierung im demographischen Wandel: Tragfähigkeitsprobleme und Handlungsoptionen, Expertise für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Arbeitspapier 05/2016, Wiesbaden 2016; Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi: Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, Gutachten, Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin 2021.
- 13 Sachverständigenrat (2023).
- 14 Mit dem 2:1-Modell würde implizit auch das Verhältnis der Jahre mit weniger guter Gesundheit im Alter bei steigender Lebenserwartung berücksichtigt.
- 15 Sachverständigenrat (2023).
- 16 Sachverständigenrat (2023), S. 317.
- 17 Vgl. Dorn, Florian u. a.: Gerechtigkeit für die Mitte?; Dorn, Florian / Fuest, Clemens / Neumeier, Florian / Zamorski, Pascal: Elemente einer grundlegenden Reform für das Steuer- und Abgabensystem in Deutschland, ifo Forschungsberichte 151/2024.
- 18 Berechnungen zeigen, dass das Sicherungsniveau ohnehin in diesem Zeitraum noch oberhalb der Haltelinie von 48 Prozent bleiben könnte (vgl. Sachverständigenrat 2023).
- 19 Sachverständigenrat (2023).
- 20 Ragnitz, Joachim / Thum, Marcel: Zeitbombe Rentenversicherung – doch durchgreifende Reformen sind nicht in Sicht. ifo Schnelldienst 1/2025, S. 14-18.

- 21 Sachverständigenrat (2023).
- 22 Oft sind Frauen überproportional von Altersarmut gefährdet, da sie durch die Kindererziehungsleistungen unterbrochene Erwerbsbiografien haben und weniger Beiträge in die Rentenkasse einzahlen konnten. Das Konzept der Mütterrente sollte dieser Entwicklung entgegenwirken und Erziehungsleistungen honorieren. Noch mehr würde die im Artikel diskutierte Berücksichtigung der Erziehungsleistungen in der Rentenformel diesem strukturellen Defizit entgegenwirken. Die Preisindexierung bei Bestandsrenten auf der einen Seite und die Berücksichtigung eines Kinderfaktors auf der anderen Seite wären daher sich bedingende Maßnahmen, um der Armutsgefährdung von Eltern aufgrund ihrer Erziehungsleistung entgegenzuwirken, während die gesetzliche Rente zukunftsfest wird.
- 23 Vgl. Sinn, Hans-Werner: The Pay-as-You-Go Pension System as a Fertility Insurance and Enforcement Device, in: *Journal of Public Economics* 7-8/2004, S.1335-1357.
- 24 Vgl. Werding, Martin: Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung – Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand, Studie für die Bertelsmann Stiftung, Gütersloh 2014; Werding, Martin / Hofmann, Heribert: Die fiskalische Bilanz eines Kindes im deutschen Steuer- und Sozialsystem, ifo Forschungsbericht Nr.27, ifo Institut, München 2005; Sinn, Hans-Werner: The Value of Children and Immigrants in a Pay-as-you-go Pension System: A Proposal for a Transition to a Funded System, in: *ifo Studien* 1/2001, S.77-94.
- 25 Werding: Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 26 Sinn, Hans-Werner: Die Krise der Gesetzlichen Rentenversicherung und Wege zu ihrer Lösung, in: *Jahrbuch 1998 der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, München 1999, S.96-119.
- 27 Etwa 2,1 im Schnitt pro gebärfähiger Frau.
- 28 Fuest, Clemens: Der Schatz der Deutschen, in: *Handelsblatt*, 5. Dezember 2018; Fuest, Clemens / Hainz, Christa / Meier, Volker / Werding, Martin: Das Konzept eines deutschen Bürgerfonds, in: *ifo Studie*, München 2018; Corneo, Giacomo: Ein Staatsfonds, der eine soziale Dividende finanziert, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 2/2018, S. 94-109; Fuest, Clemens / Hainz, Christa / Meier, Volker / Werding, Martin: Die Schaffung eines deutschen Bürgerfonds, in: *ifo Schnelldienst* 14/2019, S.3-8.
- 29 Sachverständigenrat (2023), S.338 ff.
- 30 Sachverständigenrat (2023).